



▷ Abteilung Juristische Personen

► **Veranlagung**

Raffaele Natuzzi
Fischmarkt 10
CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 66 21
Sekretariat +41 61 267 98 26
E-Mail raffaele.natuzzi@bs.ch
Internet www.bs.ch/steuerverwaltung

Sustainable City Tours
Maertenweg 5
5073 Gipf-Oberfrick

Basel, 14. April 2026

PersID 1212033

Ihre Anfrage betreffend Steuerbefreiung und Spendenabzug

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.03.2026 sowie nach Prüfung der eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass der Verein die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (§ 66 lit. f StG und Art. 56 lit. g DBG) erfüllt. Die Steuerbefreiung wird sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer anerkannt.

Vorbehalt:

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen sich selbst oder nahestehenden Personen keine entgeltlichen Engagements oder Aufträge zusprechen.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich allerdings nicht auf die Grundstückgewinnsteuer und nur dann auf die Grundsteuer, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet, sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird. Von der Handänderungssteuer befreit ist der Verein nur, sofern die Grundstücke unmittelbar zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken erworben werden.

Im Weiteren teilen wir Ihnen mit, dass Zuwendungen an den Verein gemäss § 33 lit. b und § 70 lit. c StG bzw. Art. 33 a und Art. 59 lit. c DBG abziehbar sein werden. Die Abzugsfähigkeit ist nach oben auf 20% der um die Aufwendungen gemäss §§ 27 - 32 StG und Art. 26 - 33 DBG verminderten steuerbaren Einkünfte bzw. auf 20% des steuerbaren Reingewinns begrenzt. Mitglieder- und Gönnerbeiträge sind nicht abzugsfähig.

Die Steuerbefreiung entbindet den Verein nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen. Kommt der Verein dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihm die Steuerbefreiung entzogen werden.

Änderungen der Vereinsstatuten, der Erlass eines allfälligen Reglements oder Adressmutationen sind der Steuerverwaltung unaufgefordert mitzuteilen.

Ohne Ihren schriftlichen Gegenbericht gehen wir davon aus, dass wir Ihre Institution auf der publizierten Spendenliste aufnehmen dürfen.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt erweisen, dass der Verein die in den Vereinsstatuten umschriebenen Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt, so müsste die Steuerbefreiung rückwirkend entzogen werden. Diesen Vorbehalt müssen wir anbringen, auch wenn wir heute keinen Anlass zur Annahme haben, der Verein werde seine statutarische Zwecksetzung nicht erfüllen.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Basel-Stadt



Raffaele Natuzzi
Veranlagungsexperte



Pascal Straub
Veranlagungsexperte

Gesetzesbestimmungen